

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 390

Leitsätze: Verlangt eine tarifliche Verfallklausel, daß gegenseitige Ansprüche aller Art innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich geltend gemacht werden, so ist der vorgeschriebenen Schriftform für einen Anspruch des Arbeitgebers auf Ersatz angeblich unterschlagener Gelder nicht schon dadurch genügt, daß der Arbeitgeber wegen der Unterschlagung bei der Polizei Anzeige erstattet. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber in der Anzeige die Höhe seines Schadens im einzelnen angibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 573/72

Urteil des BAG vom 10. Januar 1974

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 573/72

2 Sa 674/72 Niedersachsen

Verkündet
am 10. Januar 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Weimer und Dr. Hirt für Recht erkannt:

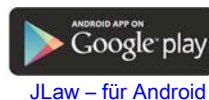
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Oktober 1972 - 2 Sa 674/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Bei der Beklagten, die einen Blumengroßhandel betreibt, war bis zum 22. Januar 1971 die Klägerin als Verkaufsfahrerin beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete auf Grund einer am 22. Januar 1971 durch die Beklagte ausgesprochenen fristlosen Kündigung. Die Kündigung wurde damit begründet, daß die Klägerin Geld für verkaufte Blumen unterschlagen habe.

Am 10. Februar 1971 erstattete der Inhaber der Beklagten gegen die Klägerin wegen der angeblichen Unterschlagung Strafanzeige bei der Kriminalpolizei Celle. Er gab dabei seinen Schaden mit 1.374,50 DM an.

Mit der am 4. Mai 1972 erhobenen Klage hat die Klägerin Ansprüche auf Rückzahlung einer Kautions von 1.000,-- DM, ferner den Lohn für Januar 1971 sowie hilfsweise Urlaubsentgelt und Bezahlung von Mehrarbeit gefordert. Ihre Gesamtforderung hat sie nach Abzug gezahlter 157,65 DM auf 1.530,95 DM beziffert.

Die Beklagte hat gegen die Klageforderungen, die sie in Höhe eines Betrages von 1.216,85 DM nicht bestritten hat, mit ihrer Schadenersatzforderung wegen der von der Klägerin angeblich begangenen Unterschlagungen aufgerechnet. Die Aufrechnung hatte sie erstmals mit anwaltlichem Schreiben vom 17. Dezember 1971 erklärt.

Die Klägerin hat die Unterschlagungen bestritten. Überdies hält sie die Schadenersatzforderung für verfallen, und zwar auf Grund des § 12 des für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrages für Angestellte des Großhandels im Lande Niedersachsen vom 23. November 1970 (MTV). Die genannte Bestimmung lautet:

"Verwirkung von Ansprüchen

- 1) Der Angestellte ist zur sofortigen Nachprüfung der Gehaltsabrechnung und des ausgezahlten Geldbetrages verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Gehaltsnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.
- 2) Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit usw.) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Fälligkeit des Anspruches schriftlich geltend zu machen."



- 3 -

Die Beklagte hält die Ausschlußfrist durch die Erstattung der Strafanzeige für hinreichend gewahrt. Hierfür reiche aus, daß dem Arbeitnehmer zur Kenntnis gebracht werde, daß rechtliche Schritte irgendwelcher Art wegen der aus der unerlaubten Handlung herrührenden Forderungen eingeleitet worden seien und weiterverfolgt werden sollten. Auch falle die Schadenersatzforderung als Anspruch aus unerlaubter Handlung nicht unter § 12 MTV, der nur Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der Verfallfrist unterwerfe.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1.216,85 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 9. Februar 1971 zu zahlen. Es hat den Bestand der Klageforderung in der angegebenen Höhe bejaht und die Aufrechnung wegen Verfalls der Gegenforderung für unbegründet erklärt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat sich lediglich gegen die Ablehnung der Aufrechnung gewandt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es hält die Aufrechnung wegen Verfalls der Gegenforderung gleichfalls für nicht begründet.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob die Klägerin überhaupt Angestellte sei und damit den Vorschriften des im Tatbestand bezeichneten MTV unterfalle. Die Angestellten-eigenschaft von sog. Verkaufsfahrern ist nicht selbstverständlich. Sie hängt davon ab, ob der kaufmännische Anteil ihrer Tätigkeit als überwiegend zu bewerten ist und der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt (BAG 1, 92 ff. = AP Nr. 1 zu § 59 HGB; BAG AP Nr. 2 zu § 59 HGB; BAG 13, 62 [69 f.] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 3 b der Gründe]).

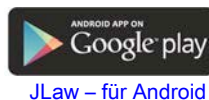
Die Frage bedarf hier jedoch keiner Vertiefung. Auch wenn die Klägerin Arbeiterin wäre, würde für ihr Arbeitsverhältnis eine tarifliche Ausschlußklausel mit im wesentlichen demselben Inhalt wie die im Tatbestand wiedergegebene gelten. Ihr Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

verhältnis würde dann vom Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel Niedersachsen vom 23. November 1970 - gültig ab 1. Januar 1971 - erfaßt werden, der in § 12 Abs. 2 die folgende im wesentlichen gleichlautende Verfallklausel enthält:

"Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. auf rückständigen Lohn, aus Leistung von Mehrarbeit, aus Eingruppierung usw.) sind innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten seit Fälligkeit des Anspruchs schriftlich geltend zu machen."

Auch der letztere MTV ist durch den Niedersächsischen Sozialminister am 24. März 1971 - Bundesanzeiger 1971 Nr. 83 S. 5 - für allgemeinverbindlich erklärt worden.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den zur Aufrechnung gestellten Anspruch zu Recht als einen solchen angesehen, der von der Ausschußklausel des § 12 Abs. 2 in beiden erwähnten Manteltarifverträgen erfaßt wird. Dieser Anspruch hat die Erfüllung einer der Klägerin obliegenden vertraglichen Hauptpflicht zum Inhalt, nämlich die vollständige Ablieferung des auf den Verkaufsfahrten eingenommenen Geldes. Als Erfüllungsanspruch gehört er unzweifelhaft zu den "Ansprüchen aller Art aus dem Arbeitsverhältnis" im Sinne der tariflichen Verfallklausel. Daran ändert nichts, daß als weitere Anspruchsgrundlage auch unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB in Betracht kommt. Denn eine unterschiedliche Wirkung der Ausschußklausel je nach der gewählten Anspruchsgrundlage würde einen einheitlichen Lebensvorgang zerreißen; dies wäre schon angesichts der weiten Fassung der Tarifnorm nicht zu rechtfertigen (ebenso BAG 20, 30 [32 ff.] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II der Gründe] und BAG vom 8. Februar 1972 - 1 AZR 221/71 = AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu I der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, jeweils mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur). Die möglicherweise entgegengesetzte Ansicht des Vierten Senats in AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen ist für das dortige Urteil nicht tragend, bezieht sich übrigens auch auf einen Sachverhalt, der sich vom vorliegenden Streitfall weitgehend unterscheidet.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. Zutreffend ist ferner die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, mit Forderungen, die im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung durch Ablauf einer tariflichen Ausschlußfrist erloschen sind, könne nicht in entsprechender Anwendung des § 390 Satz 2 BGB aufgerechnet werden. Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zuletzt Vorlagebeschluß des Vierten Senats zum Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 30. März 1973 in 4 AZR 259/72 [demnächst] AP Nr. 4 zu § 390 BGB, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Der Bundesgerichtshof hat auf den Vorlagebeschluß hin seine abweichende Ansicht (BGHZ 26, 304 [308 ff.] = AP Nr. 1 zu § 390 BGB [zu b der Gründe]) aufgegeben mit der Folge, daß das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat eingestellt worden ist (Beschluß vom 12. Oktober 1973 - GmS OGB 1/73 [demnächst] AP Nr. 5 zu § 390 BGB, ebenfalls zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

4. Die Ausschlußfrist ist, wie dem Landesarbeitsgericht weiter zu folgen ist, auch nicht dadurch gewahrt worden, daß die Beklagte die Klägerin zu polizeilichem Protokoll angezeigt und dabei den ihr angeblich entstandenen Schaden detailliert angegeben hat. Denn damit ist das Erfordernis der schriftlichen Geltendmachung der zur Aufrechnung gestellten Forderung innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist nicht gewahrt. Schriftlichkeit im Sinne der hier maßgeblichen Tarifnorm verlangt die Übergabe einer schriftlichen Urkunde an die andere Seite. Dies hat offenbar den Zweck, dem Schuldner die Forderung nicht nur nachhaltig, sondern auch in einer Weise vor Augen zu führen, die es ihm ermöglicht, sich eingehend mit dem näheren Inhalt der Forderung vertraut zu machen und damit die eigene Rechtsposition - u.a. durch Vorlage der Urkunde an rechtskundige Personen, wie etwa Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter - leichter kritisch prüfen zu können. Dies alles ist bei einer nur mündlichen Geltendmachung oft nicht möglich, bei der es meist schwierig ist, alle vorgehaltenen Einzelheiten im Gedächtnis zu bewahren und Dritten mitzuteilen. In dieser Hinsicht wird durch eine polizeiliche und dem Beschuldigten mündlich vorgehaltene Anzeige, mag diese möglicherweise auch im übrigen als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

eine besonders nachdrückliche Form der Geltendmachung zu betrachten sein, im allgemeinen nichts Besseres erreicht als durch sonstige Arten der mündlichen Geltendmachung.

Das angefochtene Urteil läßt im übrigen keine durchgreifenden Rechtsfehler erkennen. Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Hilger

Weimer

Siara

Dr. Hirt

Dr. Rengier

